

<p>Betreuer, die schon vor dem 01.01.2020 beruflich Betreuungen geführt haben (vor dem 01.01.2023 bereits mindestens drei Jahre als Betreuer tätig)</p>	<p>Antrag auf Registrierung und Nachweis der Voraussetzungen (außer Sachkunde) bis zum 30.06.2023, § 32 Abs. 1 BtOG; keine Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BtOG vorläufig registriert.</p>	<p>Keine Sachkunde erforderlich → § 32 Abs. 1 S. 1 BtOG davon auszugehen, dass sie über die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Sachkunde verfügen</p>
<p>Betreuer, die nach dem 31.12.2019, aber vor dem 01.01.2023 erstmals beruflich Betreuungen geführt haben (noch keine drei Jahre ab erstmalige Betreuerbestellung)</p>	<p>Antrag auf vorläufige Registrierung nach § 32 Abs. 1 BtOG, ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Abs.1 Nr. 1 und 2 BtOG und Nachweis der Voraussetzungen (außer Sachkunde) bis zum 30.06.2023</p>	<p>Die vorläufige Registrierung ist bis zum 30.06.2025 befristet, bis dahin muss die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden, § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG → bis zur Entscheidung gelten die Betreuer als vorläufig registriert (ohne Antrag!); erfolgt der Nachweis nicht, hat die Betreuungsbehörde die Registrierung nach § 27 BtOG zu widerrufen, § 32 Abs. 2 S. 2 und 3 BtOG</p>
<p>Die Tätigkeit wird erst ab dem 01.01.2023 aufgenommen</p>	<p>Die Registrierung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt sein → es gilt das normale Registrierungsverfahren nach §§ 23 ff. BtOG</p> <hr/> <p>Ausnahme: Es gibt nachweislich noch keine ausreichenden Angebote von Sachkundekursen, dann kann (nicht: muss!) eine vorläufige Registrierung erfolgen, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen</p>	<p>Die Registrierung kann grundsätzlich erst ab Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgen</p> <hr/> <p>Die vorläufige Registrierung ist bis zum 30.06.2025 befristet, bis dahin muss die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden.</p> <p>Die Behörde kann aber auch eine kürzere Frist bestimmen.</p>
<p>Mitarbeiter von Betreuungsvereinen</p>	<p>Für Mitarbeiter von Betreuungsvereinen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln, wie für selbständige Berufsbetreuer.</p> <hr/> <p>Eine Ausnahme gibt es, wenn die Sachkunde nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachgewiesen werden kann und Anleitungen und Kontrolle</p>	<p>Sachkundenachweis s.o.</p> <hr/> <p>Die vollständige Sachkunde muss innerhalb eines Jahres nach der Registrierung nachgewiesen werden, erfolgt dies nicht, ist die Registrierung zu widerrufen.</p>

	durch einen registrierten Vereinsbetreuer sichergestellt ist. Dann können auch Mitarbeiter als Berufsbetreuer registriert werden, die erst ab dem 01.01.2023 mit der Tätigkeit als Vereinsbetreuer beginnen wollen.	Die Frist kann verlängert werden, wenn der Vereinsbetreuer ohne Verschulden an dem rechtzeitigen Erwerb der vollständigen Sachkunde gehindert war.
--	---	--

Zur Vergütung:

§ 19 Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben

(1) Für berufliche Betreuer, die bis einschließlich 1. Januar 2023 seit weniger als drei Jahren berufliche Betreuungen führen, gilt § 4 Absatz 2 bis 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, bis sie ihre Sachkunde nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben.

(2) Soweit durch Landesrecht auf der Grundlage von § 11 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich 1. Januar 2023 geltenden Fassung oder von § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, in der bis einschließlich 30. Juni 2005 geltenden Fassung Prüfungsleistungen mit Abschlüssen gleichgestellt sind, sind die Prüfungsleistungen bei der Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle sich die Vergütung richtet, im Verfahren nach § 8 Absatz 2 und 3 entsprechend zu Grunde zu legen.

Was ändert sich ab 1.1.2023 bezüglich der Betreuervergütung?

Aus Sicht von Berufsbetreuer:innen bedeutsam sind auch die in der Betreuungsrechtsreform vorgesehenen Änderungen bezüglich der **Vergütungsansprüche**.

Hier gilt grundsätzlich: Ab 2023 ist kommt es für Ihren Vergütungsanspruch ausschließlich darauf an, ob Sie als Berufsbetreuer:in registriert sind.

Anders als nach aktuell geltendem Recht hängt der Anspruch auf Vergütung für berufliche Betreuer:innen dann nicht mehr von der Feststellung der Berufsmäßigkeit durch das Betreuungsgericht ab. Es wird deshalb nicht mehr vorkommen können, dass ein:e Berufsbetreuer:in nur deshalb keine Vergütung erhält, weil diese Feststellung bei der Einrichtung einer Betreuung vergessen wurde.

Als Betreuer mit **Sachkundenachweis** können Sie außerdem eine **verbindliche Einstufung in die Vergütungstabellen** beantragen. Was heißt das genau? Seit 2019 regelt das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (VBVG) Einzelheiten zur Betreuervergütung. Als Berufsbetreuer:in erhalten Sie seither monatliche Fallpauschalen, deren Höhe in den Vergütungstabellen A bis C festgelegt ist. Diese drei **Vergütungsstufen** bleiben auch ab 1.1.2023 erhalten.

Neu ist jedoch: Registrierte Betreuer:innen können eine **verbindliche Einstufung in die Vergütungstabellen** bei dem für Ihren Sitz (oder hilfsweise Wohnsitz) zuständigen Amtsgericht beantragen. Die Einstufung erfolgt dann in der Regel durch den Direktor des Amtsgerichts, der die Entscheidungsbefugnis aber auch auf einen Richter oder Rechtspfleger übertragen kann. Die getroffene Entscheidung wird dann dauerhaft verbindlich sein. Sie gilt für all Ihre aktuellen und künftigen Betreuungen im ganzen Bundesgebiet. Und zwar unabhängig davon, durch welches Gericht die Bestellung erfolgte.

Als Betreuer:in müssen Sie dann **keine späteren sogenannten Herabstufungen – und profitieren Sie also von mehr Sicherheit bzgl. Ihrer Vergütungsstufe**.

Sind Sie mit Ihrer Einstufung nicht einverstanden, können Sie Ihren Antrag zurückziehen oder eine gerichtliche Überprüfung beim Oberlandesgericht beantragen. Ändern sich Ihre persönlichen Voraussetzungen – beispielsweise, weil Sie ein Studium abgeschlossen haben – ist auf Ihren Antrag hin eine **nachträgliche Änderung möglich**.

Zu beachten gibt es dabei noch Folgendes, abhängig von Ihrer erstmaligen Bestellung als Berufsbetreuer:

- Haben Sie erstmals **nach dem 31.12.2019** eine Betreuung geführt, müssen Sie im Rahmen Ihrer Registrierung der Stammbehörde Ihre Sachkunde nachweisen. Solange bis dieses erfolgt ist, gilt für Sie gemäß § 19 Abs. 1 VBVG die alte Fassung des § 4 VBVG weiter.

Zu beachten gibt es dabei noch Folgendes, abhängig von Ihrer erstmaligen Bestellung als Berufsbetreuer:

- Haben Sie erstmals **nach dem 31.12.2019** eine Betreuung geführt, müssen Sie im Rahmen Ihrer Registrierung der Stammbehörde Ihre Sachkunde nachweisen. Solange bis dieses erfolgt ist, gilt für Sie gemäß § 19 Abs. 1 VBVG die alte Fassung des § 4 VBVG weiter.
- Wurden Ihnen bereits **vor dem 31.12.2019** erstmalig Betreuungen übertragen, müssen Sie sich zwar ebenfalls registrieren lassen. Sie müssen jedoch keinen Sachkundenachweis vorlegen. (Daher bedürfen Sie der fallbezogenen Einstufung im Rahmen Ihres ersten Vergütungsbeschlusses. Ist die endgültige Tabelleneinstufung erfolgt, genießen Sie ebenfalls „**Bestandsschutz**“ und können nicht mehr zurückgestuft werden.)

Daneben sieht die **Betreuungsrechtsreform** 2023 einige weitere Änderungen der Betreuervergütung vor:

- Die Aufwandspauschale wird auf 425 Euro erhöht
- Das Vergütungsverbot für Betreuungsvereine entfällt
- Die Auszahlung der Betreuervergütung im quartalsweisen Dauerverfahren ist möglich
- Die Berechnung der Mittellosigkeit erfolgt nur noch anhand des Vermögens